



Arbeitgeberfreundliche Rechtsprechung zur KFZ-Überlassung

Darf der Arbeitnehmer den ihm überlassenen Dienstwagen auch privat nutzen, stellt dies einen geldwerten Vorteil und Sachbezug dar. Der Arbeitnehmer kann in der Regel Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der steuerlichen Bewertung der privaten Nutzungsmöglichkeit verlangen, wenn der Arbeitgeber ihm den Dienstwagen vertragswidrig entzieht.

Folgender Fall war von den Arbeitsgerichten zu entscheiden: Der Arbeitnehmer ist bei dem Arbeitgeber als Bauleiter beschäftigt und ihm wurde ein Dienstwagen „auch zur privaten Nutzung“ zur Verfügung gestellt. Er war in der Zeit

vom 03.03.2008 bis einschließlich 14.12.2008 arbeitsunfähig erkrankt. Sein Entgeltfortzahlungsanspruch endete am 13.04.2008. Auf Verlangen des Arbeitgebers gab der Arbeitnehmer den Dienstwagen am 13.11.2008 zurück. Er erhielt den Dienstwagen von dem Arbeitgeber erst nach Wiederaufnahme der Arbeit am 18.12.2008. Ab diesem Zeitpunkt konnte er den Dienstwagen wieder privat nutzen. Der Arbeitnehmer verlangte Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 13.11. bis 15.12.2008. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Arbeitnehmers

war ohne Erfolg. Die Gebrauchsüberlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung sei zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung. Sie sei steuer- und abgabenpflichtiger Teil des geschuldeten Arbeitsentgeltes und damit Teil der Arbeitsvergütung. Damit sei sie regelmäßig nur so lange geschuldet, so das BAG, wie der Arbeitgeber überhaupt Arbeitsentgelt schuldet. Das sei für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die keine Entgeltfortzahlung mehr besteht, gerade nicht der Fall. Der Arbeitgeber durfte vom Arbeitnehmer den Dienstwagen für die fragliche Zeit zurückverlangen, ohne dass er ver-

pflichtet war, Schadensersatzansprüche zu erfüllen. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.12.2010 – 9 AZR 631/09).

Rechtsanwalt Günther Dingeldein, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dingeldein – Rechtsanwälte, Bickenbach, Gernsheim, Darmstadt

Echo | spezial |

Sonderthemen
Telefon 06151 387-468 o. 668
Telefax 06151 387-448

Wir gratulieren Herrn Rechtsanwalt Falk Ostmann zum Titel

"Fachanwalt für Sozialrecht".

Rechtsanwalt Ostmann ist Ansprechpartner für sozialrechtliche Fragen in unserer nunmehr mit fünf Fachanwälten besetzten Projektgruppe Arbeits- und Sozialrecht.



Rechtsanwalt Falk Ostmann
Fachanwalt für Sozialrecht



Rechtsanwalt Günther Dingeldein
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Rechtsanwalt Gerd-Peter Brenner
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Rechtsanwalt Markus Bär
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Rechtsanwalt Peer Frank
Fachanwalt für Sozialrecht

Dingeldein • Rechtsanwälte

64404 Bickenbach
Bachgasse 1
☎ 0 62 57 / 8 69 50

64579 Gernsheim
Wallstraße 7
☎ 0 62 58 / 8 33 80

www.dingeldein.de

64283 Darmstadt
Adelungstraße 23
☎ 0 61 51 / 3 68 59 84